

den, gehören nicht in das Urteil, sondern sind Gegenstand von Kritik-  
beschlüssen oder von Hinweisen an die Verantwortlichen oder von Infor-  
mationen an die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.<sup>16</sup>

Aus der Darstellung des Verhaltens des Angeklagten, aus der Schilderung der Umstände, unter denen er schuldhaft handelte, aus der Wiedergabe seiner Persönlichkeit muß das Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Straftat als das Ergebnis einer allseitigen Behandlung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat hervorwachsen. Sie darf nicht neben die Tatschilderung, sozusagen als ihre politische oder gesellschaftliche Einschätzung oder als Begründung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gestellt werden.

Damit die Sachverhaltsdarstellung überzeugend und nachprüfbar ist, muß sie auch Auskunft darüber geben, wie das Gericht zu seiner Sachverhaltsfeststellung gekommen ist. Ausdrücklich verlangt § 242 Abs. 1 StPO, daß sich aus den Urteilsgründen „die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht, ... ergeben.“ Nur mit einer Aufzählung der Beweismittel, die das Gericht in der Beweisaufnahme geprüft hat, wird weder die Überzeugungskraft des Urteils geschaffen, noch dem Gesetz entsprochen. Auch die bloße Behauptung des Gerichts, eine Tatsache sei bewiesen, genügt nicht als Begründung zur Feststellung dieser Tatsache. Notwendig ist eine *Beweiswürdigung*, d. h. eine Darlegung, warum und in welcher Hinsicht die in den verwendeten Beweismitteln enthaltenen Informationen, ferner die vom Gericht gezogenen Schlußfolgerungen eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen bilden. Wenn der Angeklagte geständig ist und seine Angaben tatsächlicher Art mit den Ergebnissen der übrigen während der Beweisaufnahme durchgeführten Beweiserhebungen übereinstimmen, kann die Beweiswürdigung in wenigen Sätzen bestehen, in denen auf diese Übereinstimmung hingewiesen wird, um die Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellung zu begründen. Bestehen jedoch Widersprüche zwischen den Ergebnissen verschiedener, während der Beweisaufnahme erfolgter Beweiserhebungen oder haben einzelne dazu berechnigte Verfahrensbeteiligte wesentliche Argumente gegen die Richtigkeit von Beweistatsachen vorgetragen, oder enthielten die Aussagen ein und derselben Person in sich Widersprüche, so muß sich das Gericht in seiner Beweiswürdigung sorgfältig mit den genannten Widersprüchen oder mit den erwähnten Argumenten auseinandersetzen. Es muß begründen, warum es die eine Beweistatsache zur Feststellung einer Tatsache herangezogen hat oder warum es ein anderes Beweisergebnis nicht als genaues Abbild der Wirklichkeit angesehen hat. Besondere Sorgfalt und Ausführlichkeit verlangt die Beweiswürdigung bei der Beweisführung mit Indizien. In diesen Fällen müssen alle Indizien und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen erschöpfend dargelegt werden.

#### *Der Sachverhaltsdarstellung folgt die rechtliche Beurteilung.*

Kein Bürger darf verurteilt werden, wenn nicht sein Verhalten, das Gegenstand der Hauptverhandlung war, den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt hat. Die Urteilsbegründung muß lückenlos nachweisen, daß die während der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen den untersuchten Lebens Vorgang in objektiver und subjektiver Hinsicht als eine solche

<sup>16</sup> Duff, Welche Anforderungen sind an die Begründung des Strafurteils zu stellen?, in: NJ 1964, S. 230